

die Veroneser Beschlüsse von den Rectoren, nicht von den Podesta ausgehen. Die Bundesrectoren mögen in Verona zugegen gewesen sein. Nach dem Wortlaut des Corio'schen Textes ('Li potestati adunque . . . statuirono')¹ kann es aber keinem Zweifel unterliegen, dass die Beschliessenden nicht die Rectoren, sondern die Podesta von acht Städten gewesen sind. Bei den Mantuaner Versammlungen werden dagegen die Rectoren allein oder doch an erster Stelle genannt. So in der Urkunde vom 28. April 'tutti li rectori de la liga unitamente statuirono'. Am 29. Mai 'tutti li rectori de la confederatione statuirono'. Weiter unten 'statuirono li rectori memorati de commune consiglio de la cita colligate e li antescripti ambasciatori'. Am 5. Juni 'statuirono li predicti rectori, potestati e ambasciatori de la liga antedicta'. Immer stehen die Rectoren im Vordergrund. Bevollmächtigte und Podesta scheinen an den Berathungen vom 29. Mai bis 5. Juni theilgenommen und einige Beschlüsse mitunterzeichnet zu haben². Es bleibt noch der Erlass vom 31. October, welcher den Abschluss der Bundesgesetze und zugleich den der ganzen Urkundensammlung bildet: hier werden weder Podesta noch Bevollmächtigte, sondern nur Rectoren aufgeführt.

Von den Documenten, die wir so einzeln durchgegangen sind, wird allgemein zweierlei als feststehend angenommen: 1) dass sie allein bei Corio und Sigonius überliefert sind, 2) dass sie gemäss dieser Ueberlieferung ausnahmslos in das Jahr 1226 gehören. Beides ist nicht richtig.

Ad 1. Die Hss., die Corio vorgelegen haben, sind allerdings in neuerer Zeit nirgends wieder zum Vorschein gekommen und können heute beinahe als verloren gelten³. Durch einen glücklichen Zufall ist uns aber wenigstens eine der Urkunden, nämlich die letzte, in einer Abschrift im Statutenbuch von Treviso erhalten; sie wurde bereits von Verci in seiner *Storia della Marca Trivigiana e Vero-*

1) Der Anfang der Urkunde lautet 'Inde dali rectori predicti anno antescripto . . . in presentia de Leone potestate . . . Li potestati adunque de Milano, Verona . . . statuirono'. Mit 'rectori' sind in den vorausgehenden Urkunden die Bundesrectoren bezeichnet. Das Amt der Podesta und das der Bundesrectoren fielen damals aber nicht zusammen (wir kennen z. B. aus Corio die Podesta von Mantua, Bologna, Brescia und die gleichzeitigen Rectoren dieser Städte). Die Worte 'dali rectori predicti' sind daher nicht recht verständlich. 2) Es ist ein und dieselbe Versammlung, bei der zuerst von Rectoren, dann von Rectoren und Bevollmächtigten und schliesslich von Rectoren, Bevollmächtigten und Podesta die Rede ist (vgl. S. 216 Anm. 7). 3) Immerhin bleibt die Möglichkeit, dass die Urkunden noch irgendwo unentdeckt ruhen.